

An
die Ämter der Landesregierung (für Anträge
für die Ausnahmegenehmigung zuständige
Behörden) und privaten Kontrollstellen im
Bereich der biologischen Produktion

Mag. Agnes Muthsam
Sachbearbeiterin

agnes.muthsam@sozialministerium.at
+43 1 711 00-644876
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: BMASGK-75340/0013-IX/B/13/2019

Biologische Produktion; Durchführung von Eingriffen bei Tieren

Aus gegebenem Anlass teilt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und
Konsumentenschutz in Bezug auf die Durchführung von Eingriffen bei Tieren ab dem Jahr
2020 Folgendes mit:

1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß Artikel 18 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008¹ dürfen Eingriffe wie das
Kupieren von Schwänzen, das Abkneifen von Zähnen, das Stutzen der Schnäbel und
Enthornung nicht routinemäßig durchgeführt werden. Aus Sicherheitsgründen oder wenn sie
der Verbesserung der Gesundheit, des Befindens oder der Hygienebedingungen der Tiere
dienen, können einige dieser Eingriffe von der zuständigen Behörde jedoch fallweise
genehmigt werden.

Artikel 18 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 entspricht Anhang II Teil II Nummer 1.7.8.
der Verordnung (EU) 2018/848², welche ab 01.01.2021 gilt:

„Unbeschadet der Entwicklungen in der Tierschutzgesetzgebung der Union können das
Kupieren von Schwänzen bei Schafen, das Schnabelstutzen bei höchstens drei Tage alten

¹ mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die biologische Produktion
und die Kennzeichnung von biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der biologischen Produktion, Kennzeichnung
und Kontrolle, ABl. Nr. L 250 vom 18.9.2008, S. 1, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr.
2018/1584, ABl. Nr. L 264 vom 23.10.2018, S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 68 vom 8.3.2019, S. 6

² über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen
Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. Nr. L 150 vom 14.6.2018, S.
1, berichtigt durch ABl. L 270 vom 29.10.2018, S. 37

Tieren, und die Enthornung nur im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein, wenn sie der Verbesserung der Gesundheit, des Wohlbefindens oder der Hygienebedingungen der Tiere dienen oder wenn die Arbeitssicherheit anderenfalls gefährdet wäre. Die Entfernung der Hornknospen kann nur im Einzelfall zulässig sein, wenn sie der Verbesserung der Gesundheit, des Wohlbefindens oder der Hygienebedingungen der Tiere dient oder wenn die Arbeitssicherheit anderenfalls gefährdet wäre. Die zuständige Behörde genehmigt diese Eingriffe nur im Falle einer hinreichenden Begründung durch den Unternehmer, der die Gründe dieser zuständigen Behörde gemeldet hat, und wenn die Eingriffe von qualifiziertem Personal vorgenommen werden.“

2. Durchführung ab 01.01.2020

2.1. Betriebsbezogene Ausnahmegenehmigung

Unternehmer müssen um Genehmigung für das

- 1) Zerstören der Hornanlage
 - bei Kälbern unter sechs Wochen und
 - weiblichen Kitzen für die Nutzung als Milchziegen bis zu einem Alter von vier Wochen sowie
- 2) Kupieren des Schwanzes bei weiblichen Lämmern, die für die Zucht bestimmt sind, bis zu einem Alter von sieben Tagen bei einer tierärztlichen bestätigten betrieblichen Notwendigkeit

mittels beiliegendem Formular (**Anlage 1**, "Antrag auf betriebsbezogene Ausnahmegenehmigung für bestimmte Eingriffe") bei der zuständigen Behörde ansuchen. Die Formularvorlage ist verpflichtend zu verwenden und die betriebliche Notwendigkeit ist zu begründen (siehe ABSCHNITT A im Formular). Die Genehmigung wird befristet erteilt.

2.1.1. Ablauf

2.1.1.1. Behördenebene (ABSCHNITT B im Formular):

Die zuständige Behörde gemäß § 3 Abs. 1 des EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetzes³ bestätigt die Antragstellung und die Kenntnisnahme der Angaben des Unternehmers und retourniert das bestätigte Formular an den Unternehmer, welcher es für die Kontrolle vor Ort durch die Kontrollstelle bereithält. Weiters übermittelt sie der Kontrollstelle eine Kopie zur Information.

³ BGBl. I Nr. 130/2015, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 78/2017

2.1.1.2. Kontrollstellenebene (ABSCHNITT C im Formular):

Die Kontrollstelle überprüft die Angaben des Unternehmers auf Plausibilität im Rahmen der nächsten Kontrolle vor Ort und vermerkt dies im Antragsformular. Die Kontrollstelle schließt das Verfahren mit der Unterschrift des Kontrollorgans ab.

2.2. Fallbezogene Ausnahmegenehmigung

Für andere nach der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 (ab 01.01.2021 Verordnung (EU) Nr. 2018/848) und nationalen Vorschriften zulässige Eingriffe wie das Einziehen von Nasenringen und die Enthornung bei über sechs Wochen alten Kälbern und Rindern ist rechtzeitig vor Durchführung des beabsichtigten Eingriffs ab 1.1.2020 ein begründeter Antrag auf fallweise Ausnahmegenehmigung mittels beiliegendem Formular (**Anlage 2**, "Antrag auf fallweise Ausnahmegenehmigung für bestimmte Eingriffe") an die zuständige Behörde zu stellen.

3. Melde- und Berichtswesen

Stellt sich heraus, dass die Antragstellung (Punkt 2.1.1) aufgrund nicht plausibler Angaben gemacht wurde, ist die zuständige Behörde unverzüglich von der Kontrollstelle zu informieren.

Die über die erteilten bzw. nicht erteilten Ausnahmegenehmigungen zu meldenden Informationen (wie unter anderem Anzahl der Unternehmer, die einen Antrag gestellt haben, Anzahl der erteilten/nicht erteilten Genehmigungen je Eingriff, Anzahl der Tiere die vom Eingriff betroffen sind) werden im Falle der betriebsbezogenen Ausnahmegenehmigungen von den Kontrollstellen sowie im Falle der fallweisen Ausnahmegenehmigungen von den zuständigen Behörden jährlich mit dem Tätigkeitsbericht übermittelt.

4. Hinweis

Zu beachten ist, dass bei der Durchführung von Eingriffen die geltenden Bestimmungen des Tierschutzgesetzes⁴, der 1. Tierhaltungsverordnung⁵ sowie die Bedingungen gemäß Artikel 18 Abs. 1 der Verordnung (EG) 889/2008 bzw. ab 01.01.2021 Anhang II Teil II 1.7.8 der Verordnung (EU) 2018/848 einzuhalten sind.

⁴ BGBl. I Nr. 118/2004, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 86/2018

⁵ BGBl. II Nr. 485/2004, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 151/2017

5. Bereinigung

Die Erlässe BMG-75340/0008-II/B/7/2009 vom 18.02.2009, Punkt 2. betreffend Umgang mit Tieren gemäß Artikel 18 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 sowie BMGF-75340/0043-II/B/16a/2017 vom 16.12.2017 betreffend Zerstörung der Hornanlage von Kitzen sind mit 31.12.2019 als obsolet zu betrachten.

6. Link

Auf folgende Internet-Seite (Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit) wird hingewiesen:

<https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/bio/Bioformulare.html> 19. Dezember 2019

Für den Bundesminister:

Dr. med.vet. Ulrich Herzog

Beilage/n: Anlage1_Antrag_gemäß_Artikel_18_VO_889_2008_Eingriffe_Betrieb
Anlage2_Antrag_gemäß_Artikel_18_VO_889_2008_Eingriffe_Einzelfall